

Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigt nachfolgend aufgeführten Eilbeschluss:

„Es wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen
von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutz-
gesetzes für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomie-
verordnung)
der Stadt Sankt Augustin**

Aufgrund § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG – vom 18.03.1975, GV NW S. 232/SGV NW 7129) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Eilbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 05.06.2002 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Ausnahmen vom Beginn der Nachtruhe

- (1) Nach § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) In der Zeit vom 1. April bis zum 30. September werden von diesem Verbot für rechtmäßig betriebene Freiluftausschänke allgemeine Ausnahmen in den folgenden Zeiträumen zugelassen:

sonntags bis donnerstags jeweils bis	23.00 Uhr
freitags und samstags jeweils bis	24.00 Uhr
- (3) Die in Absatz 2 dieser Verordnung getroffene Ausnahmeregelung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Sankt Augustin.

§ 2 Verbot von Musikdarbietungen

- (1) Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte).
- (2) § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die zeitliche Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17

Abs. 1 Buchstabe d des Landesimmissionsschutzgesetzes, die aufgrund § 17 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden können.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 31.05.2022.“

einstimmig